

Neuere haushaltsrechtliche Bestimmungen

Ergänzungsband

zu

Schulze-Wagner, Reichshaushaltsordnung

Textsammlung mit Erläuterungen
und Sachregister

von

Dr. Hans Greuner

Ministerialrat beim Bundesrechnungshof



Berlin 1954

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung / J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

Archiv-Nr. 211240

Druck: A. W. Hayn's Erben, Berlin West

Vorwort

Die Herausgabe einer Textsammlung neuerer haushaltsrechtlicher Bestimmungen ist veranlaßt durch die Neudrucke der Schulze-Wagnerschen Kommentare zur Reichshaushaltsordnung (RHO), Reichskassenordnung (RKO) und zur Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO). Das in dem vorliegenden Bändchen zusammengestellte Material enthält in Ergänzung dieser Neudrucke die wichtigsten einschlägigen Gesetze und andere allgemeine Vorschriften, die bei der Bearbeitung haushaltsrechtlicher Fragen häufiger gebraucht werden. Es umfaßt den Zeitraum seit dem Erscheinen der dritten Auflage des Kommentars zur RHO — Frühjahr 1934 — bis zur Gegenwart. Über den Kreis der Benutzer der Neudrucke und der älteren Ausgaben der genannten Kommentare hinaus kann auch ein allgemeineres Interesse an einer Materialsammlung vorausgesetzt werden, die sich die Aufgabe stellt, einen Überblick über den Stand der haushaltsrechtlichen Gesetzgebung und der einschlägigen allgemeinen Verwaltungsbestimmungen zu vermitteln. Einer Anzahl wichtigerer Texte sind Erläuterungen beigegeben.

Nicht aufgenommen sind Vorschriften, die zwar nach dem Erscheinen der dritten Auflage des Kommentars zur RHO erlassen, inzwischen aber durch die Entwicklung überholt sind (z. B. Kriegsvereinfachungserlasse), sowie länderrechtliche Sonderregelungen. Die Gesetze über die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern und über die Finanzorganisation (Überleitungsgesetze, Finanzausgleichsgesetze, Vorschaltgesetz, Finanzverwaltungsgesetze) greifen über das engere haushaltsrechtliche Gebiet hinaus und sind deshalb nicht abgedruckt. Der Kommentar zur RHO enthält im Anhang auch das Preuß. Gemeindefinanzgesetz von 1933; das Haushalts- und Wirtschaftsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände ist durch die Deutsche Gemeindeordnung von 1935 (Teil VI) und die Ausführungsgesetzgebung der folgenden Jahre vereinheitlicht und ausgebaut worden. Die Einbeziehung dieses Teils des Rechts der öffentlichen Haushalte wäre über den Rahmen der

vorliegenden Sammlung hinausgegangen. Da im Verlag Walter de Gruyter & Co. in Kürze eine erläuterte Ausgabe der Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes (VBRO) erscheinen wird, ist von der Wiedergabe dieser umfangreichen Vorschrift abgesehen worden.

Nach dem Grundgesetz haben der Bund und die Länder das Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Haushaltswesens je für ihren Bereich (Art. 70). Tatsächlich ist das Haushaltsrecht im wesentlichen einheitlich, und nach der bisherigen Entwicklung ist die Hoffnung begründet, daß die Rechtsgleichheit in den Grundzügen gewahrt bleibt. Dadurch rechtfertigt sich die Beschränkung auf die Wiedergabe der bundesrechtlichen Bestimmungen, zumal sie auch von den Ländern bei der Ausführung des Bundeshaushalts und bei der Verwaltung von Bundesmitteln weitgehend zu beachten sind.

Im Hinblick auf eine Reihe von Bundesregelungen der letzten Zeit kann man fast von einer auf dem Verwaltungswege eingeführten „kleinen Haushaltsreform“ sprechen, wenn man darunter etwa die förmliche Neugliederung des Haushaltsplans, den neuen Eingliederungsplan, die Einführung der Vermögensbuchführung und der Vorprüfungsordnung, die Bundesrichtlinien zu § 64 a RHO, sämtlich seit dem 1. April 1953 in Kraft, zusammenfaßt. Damit ist der nach wie vor gestellten, vom Gesetzgeber zu lösenden Aufgabe einer Neugestaltung des Haushaltswesens in keiner Weise vorgegriffen, aber es zeigt sich, daß die Dinge auf diesem Gebiet langsam in Fluß geraten, nachdem in den ersten Jahren des Aufbaus der Bundesverwaltung die Bearbeitung des formellen Haushaltsrechts verständlicherweise zurückgestellt war. In der nächsten Zeit wird es sich zeigen, ob und in welchem Umfange die Länder, die vor den gleichen Fragen stehen, die aufgeführten neuen Regelungen zur Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit des Haushaltswesens auch für ihre Verwaltungen einführen werden.

Frankfurt a. M., im September 1953

Greuner

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen der Haushaltsführung und der Rechnungsprüfung (seit 1934) ¹⁾	Seite
1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 — Artikel 109 bis 115 —	1
2. Gesetz über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und Vorläufige Haushaltsordnung) vom 7. Juni 1950 — §§ 1, 3, 13 und 14 —	7
3. Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950	10
4. Bekanntmachung über den Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung vom 30. Juni 1952 nebst Richtlinien	18
5. Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 — Artikel I § 1 und Artikel III § 6 —	23
6. Gesetz über die fünfte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 30. April 1938 — § 1 —	26
7. Verordnung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Änderung der Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 31. August 1942	27
8. Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 — Abschnitt I (Beiträgegesetz), §§ 1 bis 10 —	28
9. Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges (Kriegskontrollgesetz) vom 5. Juli 1940 — §§ 2, 4 und 5 —	32
10. Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. Dezember 1938	35

¹⁾ Die bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Texte sind abgedruckt:
 Reichshaushaltsordnung (RHO): Schulze-Wagner, RHO, 3. Aufl., S. 30;
 Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB): Schulze-Wagner, RHO, 3. Aufl., S. 93;
 Reichskassenordnung (RKO): Schulze-Wagner, RKO, S. 13 (dazu Änderung vom 8. Januar 1931 (Reichsministerialbl. S. 7);
 Rechnungslegungsordnung (RRO): Schulze-Wagner, RRO, 2. Aufl., S. 1.

II. Verwaltungsvorschriften	Seite
11. Erlaß des Reichsministers der Finanzen betr. Haushaltsüberschreitungen bei zweckgebundenen Unterteilen eines Titels vom 1. Juni 1943	36
12. Erlaß des Bundesministers der Finanzen betr. Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit den Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) vom 29. Juni 1950	38
13. Gemeinsamer Erlaß des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes betr. Richtlinien für die Niederrhaltung der Kassenbestände bei den Kassen (Amtskassen und Oberkassen) des Bundes vom 14. Dezember 1950	39
14. Erlaß des Bundesministers der Finanzen betr. Niederschlagung von Forderungen des Bundes vom 6. Juni 1951	42
15. Erlaß des Bundesministers der Finanzen betr. Begründung von Verpflichtungen zu Lasten des Bundes vom 19. Juli 1951	43
16. Erlaß des Bundesministers der Finanzen betr. Einzahlungstag bei Überweisung von Geldbeträgen durch die Landeszentralbanken vom 26. April 1952	45
17. Erlaß der Bundesregierung über die Behandlung nachgemachten, verfälschten, verdächtigten, beschädigten oder abgenutzten Bargeldes vom 28. Mai 1952	46
18. Erlaß des Bundesministers der Finanzen betr. Sparsame Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln vom 14. Juni 1952	49
19. Erlaß des Bundesministers der Finanzen betr. Verfahren bei Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Kassenprüfungen und der Rechnungsvorprüfung vom 3. August 1952	49
20. Richtlinien des Bundesministers der Finanzen für die Einteilung und Form des Bundeshaushaltsplans vom 18. August 1951 (Auszug)	51
21. Vorläufiger Eingliederungsplan des Bundesministers der Finanzen vom 19. Februar 1953	57
22. Bemerkungen des Bundesministers der Finanzen für die Aufstellung der Voranschläge 1954 vom 19. Juni 1953	110

	Seite
23. Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) vom 12. Februar 1953 nebst Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 12. Februar 1953	143
24. Richtlinien des Bundesministers der Finanzen für die Abrechnung mit der Bundeshauptkasse über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes vom Rechnungsjahr 1953 ab vom 7. April 1953	173
25. Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen betr. Aufhebung von Erlassen des ehemaligen Reichsfinanzministers auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (Kriegsvorschriften) vom 8. April 1953	177
26. Richtlinien der Bundesregierung über Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO vom 1. April 1953 nebst Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 29. April 1953	197
27. Richtlinien des Bundesministers der Finanzen für die Gewährung einer Entschädigung für die beim baren Zahlungsverkehr entstehenden Verluste (Kassenverlustentschädigung) vom 28. April 1953	220
Hinweis auf die Fundstellen hier nicht abgedruckter Gesetze, Verordnungen und Erlasse (abgekürzt: FH)	227
Sachverzeichnis	231

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

(R.GBl. S. 1)

(Auszug)

Vorbemerkung:

Innerhalb des Abschnitts X — Finanzwesen — befassen sich Artikel 109 bis 115 mit dem Haushalt und der Haushaltswirtschaft. Während die Weimarer Reichsverfassung (WRV) sich in den Artikeln 85 bis 87 auf wenige Grundsätze über Aufstellung des Haushalts, über Rechnungslegung und Kreditaufnahmen beschränkt hatte, ordnet das Grundgesetz die Materie eingehender und teilweise neu, so daß den genannten Artikeln des Grundgesetzes auch für die haushaltsrechtliche Praxis weit größere Bedeutung zukommt.

Artikel 109

Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

Art. 109 statuiert die der föderalistischen Grundauffassung entsprechende Budget-Hoheit für den Bund und für die einzelnen Bundesländer. Eine materielle Selbständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Haushaltswirtschaften ist auch nach der in Art. 107 vorgesehenen „endgültigen“ Aufteilung der Steuern nicht recht vorstellbar. Die Gesetzgebungs-Kompetenz ist zwischen Bund und Ländern anders verteilt als die Verwaltungszuständigkeit, die wiederum vielfach mit der Verantwortung für die Aufbringung der Mittel nicht zusammenfällt. Diese Situation, aber auch die verschiedene Steuerkraft und Belastung der einzelnen Länder können immer wieder Ausgleichs- und andere Maßnahmen nötig machen, die auf die angestrebte Selbständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Haushaltswirtschaften zurückwirken. Die Bedeutung der Bestimmung wird daher mehr in der Verankerung des formalrechtlichen Prinzips der Haushaltstrennung und materiell im Ausschluß von Matrikularbeiträgen und Dotationen zu sehen sein.

Artikel 110

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für einen längeren Zeitraum bewilligt werden. Im übrigen dürfen in das Bundeshaushaltsgesetz keine Vorschriften aufgenommen werden, die über das Rechnungsjahr hinausgehen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes oder seiner Verwaltung beziehen.

(3) Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen.

(4) Bei kaufmännisch eingerichteten Betrieben des Bundes brauchen nicht die einzelnen Einnahmen und Ausgaben, sondern nur das Endergebnis in den Haushaltsplan eingestellt zu werden.

Art. 110 entspricht Art. 85 WRV. Daß der Haushalt in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen ist, galt unausgesprochen auch in der Praxis der WRV, aber nach dem Grundgesetz wäre die Verabschiedung eines mit einem Fehlbetrag abschließenden Haushaltsplans verfassungswidrig.

Durch die dem Haushaltsplan beizufügende jährliche Nachweisung über das Vermögen und die Schulden wird ein besserer Gesamtüberblick über die Finanzlage des Bundes ermöglicht. Die modernen Vorstellungen der Staatsfinanzwirtschaft entsprechende Neuerung steht im Zusammenhang mit der in Art. 114 vorgeschriebenen Einführung einer Vermögensrechnung. Die Bundesverwaltung hat eine Bestandsaufnahme über Vermögen und Schulden zum 31. März 1953 durchgeführt, so daß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1954 erstmalig die Nachweisung nach Art. 110 Abs. 3 beiliegen wird.

Abs. 4 erhebt die Ausnahmebestimmung des § 15 RHO (Zulässigkeit der Nettoveranschlagung bei kaufmännischen Betrieben des Bundes) zum Verfassungsgrundsatz.

Artikel 111

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind¹⁾,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,

- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage²⁾ die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

¹⁾ Für die Regelung des Nothaushaltsrechts hat Art. 64 der Preuß. Verfassung als Vorbild gedient. Die Bedeutung der Bestimmung ist daran zu ermessen, daß die Feststellung der Haushaltspläne des Bundes bisher noch in keinem Jahre rechtzeitig (Art. 110 Abs. 2) erfolgen konnte. Das Haushaltsgesetz 1953 vom 24. Juli 1953 ist im BGBI. II S. 159 veröffentlicht worden.

²⁾ Die in Abs. 2 als bestehend vorgestellte Betriebsmittelrücklage (vgl. § 26 Abs. 4 RHO) hat in der angespannten Haushaltswirtschaft des Bundes bisher keine Rolle gespielt.

Artikel 112

Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Schon nach § 33 RHO übt der Bundesfinanzminister (BMF) die Kontrolle darüber aus, daß die Verwaltungen sich bei ihren Ausgaben innerhalb der vom Parlament bewilligten einzelnen Ansätze halten. Abweichungen bedürfen seiner Zustimmung. Dadurch, daß Art. 112 diesen Grundsatz in die Verfassung übernimmt, wird die staatsrechtliche Stellung des BMF im Haushaltsvollzug unterstrichen. Daß seine Zustimmung in den angeführten Ausnahmefällen eine vorherige sein muß, versteht sich aus dem Zweck der Vorschrift und wird durch § 33 RHO bestätigt. Art. 112 faßt die Voraussetzung für die Zustimmung des BMF insofern enger, als das unabweisbare Bedürfnis auch unvorhergesehen sein muß; insoweit hat § 33 RHO (und auch § 46 Abs. 2 Satz 2 RWB) als abgeändert zu gelten.

Artikel 113

Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

Durch diese wichtige Neuerung erhält die Bundesregierung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften bei ausgabenerhöhenden Beschlüssen ein entscheidendes Mitwirkungsrecht im Interesse der Sicherung des tatsächlichen Haushaltsausgleichs. Nach Art. 85 WRV war der Reichstag in solchen Fällen an die Zustimmung des Reichsrats gebunden. Die Regelung in § 96 Abs. 3 bis 4 der Geschäftsordnung des Bundestags, die die Beratung einer Finanzvorlage von Bundestagsmitgliedern nur zuläßt, wenn mit dem Antrag zugleich ein Ausgleichsantrag zur Deckung der Vorlage verbunden ist, hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt (Urteil vom 6. März 1952, Entsch. des BVerfG, Bd. 1 S. 144; vgl. Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 19. Mai 1952, BGBl. II S. 604).

Artikel 114

(1) Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden jährlich Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung wird durch einen Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, geprüft. Die allgemeine Rechnung und eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sind dem Bundestage und dem Bundesrate im Laufe des nächsten Rechnungsjahres mit den Bemerkungen des Rechnungshofes zur Entlastung der Bundesregierung vorzulegen. Die Rechnungsprüfung wird durch Bundesgesetz geregelt.

Der Artikel enthält das Grundsätzliche über Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung nach Ablauf des Rechnungsjahres und bildet damit das Gegenstück zu Art. 110, der die Feststellung des Haushalts vor Beginn des Rechnungsjahres ordnet. Die Neuerungen gegenüber Art. 86 WRV sind beträchtlich. Art. 114 erstreckt die Pflicht des BMF zur jährlichen Rechnungslegung auf das Vermögen und die Schulden des Bundes und legt die Prüfung durch einen Rechnungshof und die richterliche Unabhängigkeit seiner Mitglieder grundgesetzlich fest. Aus § 108 RHO ist die Bestimmung

übernommen, daß der BMF die allgemeine Rechnung (die Haushaltsrechnung mit den Anlagen gemäß §§ 79, 80 RHO) mit den Bemerkungen des Rechnungshofs dem Bundestag und Bundesrat zur Entlastung der Bundesregierung vorzulegen hat. Daß das im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zu geschehen hat, ist ein Programm-satz, der sich bisher nicht hat einhalten lassen. Mit der Haushaltsrechnung ist eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden, also ein zusammengefaßtes Ergebnis der vom Rechnungshof geprüften Vermögensrechnung — nicht notwendig eine Vermögensbilanz — vorzulegen, die damit in den Entlastungsbeschuß einbezogen ist.

Staatliche Vermögensrechnungen hat es in Deutschland bisher nicht gegeben. Die Vorschrift entspricht neuzeitlichen Forderungen, die aus Kreisen der Wirtschaft, der Wissenschaft, überhaupt von der interessierten Öffentlichkeit erhoben werden. Seit dem 1. April 1953 wird in Ausführung des Art. 114 und auf der Grundlage der zum 31. März 1953 durchgeführten Bestandsaufnahme eine Vermögensrechnung nach dem vom BMF im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof veröffentlichten Entwurf der Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes (VBRO) geführt (s. Fundstellenhinweis Nr. 6 und 7). Das nach einem Vermögensgruppenplan geordnete, auf einheitlichen Bewertungsgrundlagen aufgebaute, in der Spitze zu einer Vermögenshauptrechnung zusammenlaufende Rechnungswerk wird den Stand des Vermögens und der Schulden zu Beginn, die Veränderungen während und den Bestand am Ende des Rechnungsjahres ausweisen und erkennen lassen, in welcher Höhe die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts zu einer Vermehrung oder Verminderung des Vermögens und der Schulden geführt haben, mit anderen Worten, inwieweit einem Überschuß oder einem Fehlbetrag der Haushaltsrechnung eine Minderung oder Mehrung des Vermögens und der Schulden gegenübersteht. Damit wird dem Art. 114 insoweit zunächst genügt. Ob die weitere Entwicklung zu einem Ausbau der Bestandsrechnung in der Richtung einer Rechnung über die Vermögenswirtschaft überhaupt führen wird, wird von der endgültigen Gestaltung des Haushaltswesens abhängen.

Für die Rechnungsprüfung ist das Gesetz über Errichtung und Aufgaben des BRH vom 27. November 1950 — BGBl. S. 765 — (Nr. 3 der Sammlung) ergangen.

Artikel 115

Im Wege des Kredites dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken und nur auf Grund eines Bundesgesetzes beschafft werden. Kreditgewährungen und Sicherheitsleistun-

gen zu Lasten des Bundes, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht, dürfen nur auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen. In dem Gesetze muß die Höhe des Kredites oder der Umfang der Verpflichtung, für die der Bund die Haftung übernimmt, bestimmt sein.

Die für Kreditbeschaffungen aufgestellten Grundsätze entsprechen Art. 87 WRV. Das gilt mit einigen Modifikationen auch für die Übernahme von Sicherheitsleistungen. Neu ist dagegen die gleiche Behandlung der Kreditgewährungen. Bedeutung und Zweck dieser Neuerung sind nicht klar erkennbar. Auch die Entstehungsgeschichte macht die Tragweite der von vornherein umstritten gewesenen Bestimmung nicht eindeutig. Sicherheitsleistungen stehen finanzwirtschaftlich Kreditbeschaffungen näher als Kreditgewährungen. Beides, Sicherheitsleistungen und Kreditbeschaffungen, begründenden Verpflichtungen für den Bund, die regelmäßig künftigen Haushalten zur Last fallen. Dagegen begründenden Kreditgewährungen, sofern darunter die Hingabe von Krediten, z. B. von Darlehen, zu verstehen ist, regelmäßig keine Verpflichtungen, sondern Rechte, insbesondere auf Zinsen und Rückzahlung. Da alle Ausgaben für jedes Rechnungsjahr in den Haushaltsplänen einzusetzen sind, unterliegen auch die für Kreditgewährungen ausgesetzten Mittel dem vorherigen, im Ausnahmefall nachherigen (§ 83 RHO) Bewilligungsrecht des Parlaments. Daher ist die neu eingeführte Beschränkung der Exekutive durch das Erfordernis eines Bundesgesetzes bei Kreditgewährungen — anders als bei Kreditbeschaffungen und Sicherheitsleistungen wegen der hiermit verbundenen Vorbelastung künftiger Haushalte — nicht recht einleuchtend. Andererseits kann bei dem insoweit klaren Wortlaut der Bestimmung nicht angenommen werden, daß schon die Einstellung des Kredits in den Haushalt dem Erfordernis eines Bundesgesetzes genügt. Das Entsprechende müßte dann auch für die Einstellung von Anleihen gelten, wo jedoch mit Recht stets eine besondere gesetzliche Ermächtigung für erforderlich gehalten wird. Bei der großen Zahl der jährlich vom Bund hingegebenen Kredite für die verschiedensten Zwecke muß es für Gesetzgeber und Regierung eine kaum zu bewältigende Aufgabe bedeuten, in jedem Falle den Weg der Gesetzgebung nach Art. 115 zu beschreiten. Es wird abzuwarten bleiben, wie sich die Praxis mit diesem Teil der Bestimmung auseinandersetzt. Man könnte daran denken, den Ausdruck „Kreditgewährungen“ einengend und mehr wirtschaftlichem Sprachgebrauch folgend etwa im Sinne von Kreditzusagen, Krediteinräumungen oder der in § 45 c RHO behandelten „Gewährverträge“ auszulegen. Damit würde das Erfordernis eines Gesetzes auch bei Kreditgewährungen zu Lasten des Bundes auf verpflichtende Rechtsgeschäfte beschränkt.

2. Gesetz über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und Vorläufige Haushaltsordnung). Vom 7. Juni 1950.

(RGBl. S. 199)

(Auszug)

Vorbemerkung

Das Gesetz behandelt zwei Materien: die vorläufige Haushaltsordnung des Bundes (§§ 1 bis 3, 13, 14) und das Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1949 (§§ 4 bis 12). Aus Gründen der Vereinfachung sind Haushaltsgesetz und Haushaltsordnung in einem Gesetz vereinigt worden. Die Bezeichnung „vorläufige“ Haushaltsordnung wurde gewählt, weil auf längere Sicht eine Neuordnung des gesamten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu erwägen ist.

§ 1

(1) Für die Aufstellung des Bundeshaushaltsplans und seine Ausführung, für die Bewirtschaftung der Mittel und für die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen in der am 8. Mai 1945 gültigen Fassung entsprechend, soweit sie nicht dem Grundgesetz widersprechen oder in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Rechnungsprüfung im Aufgabenbereich der Bundesverwaltung gelten bis auf weiteres die Vorschriften des Gesetzes des Wirtschaftsrats über die Errichtung eines Rechnungshofes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 115) mit Ausnahme des § 10; § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß, wenn Länder auf den hier bezeichneten Gebieten auch eigene Haushaltsmittel aufwenden, die Prüfung durch den Rechnungshof gemeinsam mit den obersten Rechnungsprüfungsbehörden dieser Länder durchzuführen ist, sofern diese obersten Prüfungsbehörden nicht auf ihre Beteiligung verzichten. Der durch dieses Gesetz errichtete Rechnungshof übernimmt

2. Vorl HaushO.

— 8 —

bis auf weiteres die Aufgaben des Bundesrechnungshofes. Er hat auch die Rechnungsprüfung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu Ende zu führen.

(3) Bei der Anwendung der in Absatz 1 und 2 genannten Vorschriften treten an die Stelle

- | | | |
|---|---|--|
| a) des Reichs:
der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes: | } | die Bundesrepublik Deutschland, |
| b) des Reichspräsidenten: | | der Bundespräsident, |
| c) des Reichstags:
des Wirtschaftsrats: | } | der Bundestag, |
| d) des Reichsrats:
des Länderrats: | | der Bundesrat, |
| e) des Reichskanzlers:
des Vorsitzers des Verwaltungsrats: | } | der Bundeskanzler, |
| f) der Reichsregierung:
des Verwaltungsrats: | | die Bundesregierung, |
| g) des Reichsministers der Finanzen:
des Direktors der Verwaltung für Finanzen: | } | der Bundesminister der Finanzen, |
| h) der Reichsminister:
der Direktoren der Verwaltungen: | | die Bundesminister, |
| i) der Reichsbehörden oder der Obersten Reichsbehörden:
der Verwaltungsstelle oder der Obersten Verwaltungsstellen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes: | } | die Bundesbehörden oder die Obersten Bundesbehörden, |
| k) des Rechnungshofs des Deutschen Reichs oder seines Präsidenten:
des Rechnungshofes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet oder seines Präsidenten: | | der Bundesrechnungshof oder sein Präsident. |

Die über das Rechnungsjahr 1949 hinausgehende bleibende Bedeutung liegt in Abs. 1, der die Weitergeltung der RHO für den Bundeshaushalt regelt. An und für sich ergab sich die Fortgeltung schon aus den Überleitungsbestimmungen des Grundgesetzes (Art. 123 ff.). Zweifelhaft konnte aber sein, in welcher Fassung und in welchem Umfang die nach 1933 mehrfach geänderte RHO anzuwenden war. Die Begründung zu dem Gesetz (s. MinBlFin. 1950 S. 449) geht davon aus, daß es zur Sicherstellung einer geordneten Haushaltsführung dringlich und notwendig war, auch nach der formalen Seite eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen. Nach den Worten der Begründung bleiben mit der RHO und ihren Ergän-

zungen und Durchführungsvorschriften allgemein bekannte und in jahrzehntelanger Erfahrung bewährte haushaltsrechtliche Grundsätze in Geltung, die auch mit den Grundsätzen des Grundgesetzes übereinstimmen (vgl. auch Vorbemerkung Nr. 5 der Sammlung). — Abs. 2 ist mit Wirkung vom 1. April 1950 außer Kraft getreten (§ 14 BRHG, Nr. 3 der Sammlung).

§ 2 (nicht abgedruckt)

Der § enthält die Bezeichnungen der Einzelpläne des Bundeshaushalts für die Rechnungsjahre ab 1949. Die Regelung ist durch die Neugliederung des Bundeshaushaltsplans ab Rechnungsjahr 1953 überholt (s. Nr. 20 bis 22 der Sammlung).

§ 3

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Bereich der Bundespost und der Bundesbahn regelt sich bis auf weiteres nach den für diese Verwaltungen geltenden Sondervorschriften, wie sie bis zum 20. September 1949 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet sowie in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern gegolten haben.

§ 3 ist durch das Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955) und durch das Postverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 676) gegenstandslos geworden.

§ 13

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister der Finanzen.

Ob die Ermächtigung des BMF zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen nur für das eigentliche Haushaltsgesetz (§§ 4 bis 12) gilt, wie die Begründung annimmt, kann zweifelhaft sein, da § 13 in § 14 Abs. 2 nicht aufgeführt ist, also unbefristet gilt. Demnach kann der BMF auch etwa erforderliche Durchführungsbestimmungen zu § 1 erlassen (vgl. Art. 86 GG).

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. September 1949 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4 bis 12 haben nur Gültigkeit für das Rechnungsjahr 1949.

Am 21. September 1949 ist das Besatzungsstatut in Kraft getreten. Mit diesem Tage gilt die Bundesverwaltung als errichtet (Begr.).

3. Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950.

(RGBl. I S. 765)

Vorbemerkung

Das Gesetz (Amtliche Begründung im Bundesanzeiger Nr. 232 vom 1. Dezember 1950), das in Ausführung des Art. 114 (2) GG ergangen ist, bestimmt nicht nur die staatsrechtliche Stellung, den Aufbau und die Aufgaben des Bundesrechnungshofes (BRH) in den Grundzügen, sondern regelt auch die Durchführung der Prüfungen, indem es (bis zu einer anderweitigen Regelung) die Anwendung der Vorschriften der RHO, insbesondere der Abschnitte über die Rechnungsprüfung und über den Rechnungshof vorschreibt. Damit ist die als Ausführungsgesetz zu Art. 86 WRV ergangene RHO praktisch auch Ausführungsgesetz zu Art. 114 geworden. Während der RH des Deutschen Reichs seit dem Gesetz über die Haushaltsführung usw. der Länder vom 17. Juni 1936 auch die Rechnungsprüfung in den Ländern auszuüben hatte, beschränkt sich die Zuständigkeit des BRH entsprechend dem föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik auf die Bundesorgane und Bundesverwaltungen. Nach dem Grundgesetz hat der Bund weder eine ausschließliche noch eine konkurrierende noch eine Rahmen-Gesetzgebung auf dem Gebiete des Haushaltsrechts. Die Bundesländer haben durchweg nach 1945 eigene oberste Rechnungsprüfungsbehörden (Landesrechnungshöfe) errichtet, für die nach den betreffenden Gesetzen in der Regel die Vorschriften der RHO über die Rechnungsprüfung gleichfalls maßgebend sind. Insofern ist die 1936 geschaffene Rechtseinheit auf dem Prüfungsgebiet materiell in der Hauptsache erhalten geblieben.

§ 1

(1) Als oberste Rechnungsprüfungsbehörde für die Bundesorgane und Bundesverwaltungen wird der Bundesrechnungshof errichtet.

(2) Der Bundesrechnungshof ist eine der Bundesregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen Obersten Bundesbehörde.

(3) Den Sitz des Bundesrechnungshofes bestimmt die Bundesregierung.

Die staatsrechtliche Stellung des BRH — übrigens auch der Landesrechnungshöfe — ist die gleiche wie die des RH des Deutschen Reichs in der Zeit der WRV (§ 118 RHO).

§ 2

Für den Aufbau des Bundesrechnungshofes, für die Ernennung seiner Mitglieder und Beamten und für die ihm obliegende Rechnungsprüfung sind bis zu einer anderweitigen Regelung die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen in der am 8. Mai 1945 geltenden Fassung anzuwenden, soweit sie nicht dem Grundgesetz widersprechen oder soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 enthält die grundlegende Bindung an die RHO in der am 8. Mai 1945 gültigen Fassung und die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen, insbesondere RWB, RKO, RRO.

Nach dem gegenwärtigen Aufbau besteht der BRH, der seinen Sitz in Frankfurt (Main) hat, aus einer Präsidialabteilung und vier Abteilungen für die Rechnungsprüfung, von denen jede durchschnittlich etwa sechs Prüfungsgebiete umfaßt, die nach Sachaufgaben gegliedert sind. An der Spitze der Abteilungen stehen Direktoren, die Prüfungsgebiete werden von Ministerialräten geleitet und sind mit der erforderlichen Zahl von Prüfungsbeamten ausgestattet. Die Entscheidungen des BRH ergehen nach dem Kollegialprinzip (§ 126 a RHO). In der Präsidialabteilung (§ 125 RHO) werden neben den Verwaltungsangelegenheiten insbesondere Gutachten bearbeitet, die der Präsident als solcher (§ 8) oder in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) — s. Nr. 4 der Sammlung — erstattet.

§ 3

Bei der Anwendung der in § 2 bezeichneten Vorschriften treten an die Stelle

- a) des Reiches: die Bundesrepublik Deutschland;
- b) der Organe und Einrichtungen des Reiches die entsprechenden Organe und Einrichtungen des Bundes; insbesondere treten an die Stelle
 1. des Reichspräsidenten: der Bundespräsident,
 2. des Reichstages: der Bundestag,
 3. des Reichsrates: der Bundesrat,
 4. des Reichskanzlers: der Bundeskanzler,
 5. der Reichsregierung: die Bundesregierung,

6. der Reichsminister: die Bundesminister,
7. des Reichsministers der Finanzen: der Bundesminister der Finanzen,
8. des Rechnungshofes des Deutschen Reiches oder seines Präsidenten: der Bundesrechnungshof oder sein Präsident.

§ 4

(1) Der Bundesrechnungshof überwacht die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesorgane und Bundesverwaltungen¹⁾.

(2) Der Bundesrechnungshof ist auch zuständig²⁾, sofern Stellen außerhalb der Bundesverwaltung

1. Teile des Bundeshaushaltsplanes ausführen oder
2. zur Erfüllung bestimmter Zwecke Bundesmittel erhalten haben oder
3. Bundesvermögen oder Bundesmittel verwalten.

(3) Der Bundesrechnungshof hat auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens Bundesbahn zu prüfen. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe näherer Bestimmungen, die der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für Verkehr und der Präsident des Rechnungshofes gemeinsam erlassen³⁾.

(4) Der Bundesrechnungshof hat ferner die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Träger der Sozialversicherung, wenn sie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten, sowie der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge zu prüfen⁴⁾.

(5) Soweit im Zusammenhang mit Fällen der Absätze 2 und 4 Ländern eigene Haushaltseinnahmen anfallen oder eigene Haushaltsausgaben erwachsen oder Länder Bundesvermögen und Landesvermögen gemeinsam verwalten sowie in allen Fällen, in denen Bundesmittel durch Behörden der Länder oder Gemeinden verwaltet werden, hat der Bundesrechnungshof die Prüfung gemeinsam mit den obersten Rechnungsprüfungsbehörden dieser Länder durchzuführen. Der

Bundesrechnungshof oder die obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder können auf ihre Beteiligung verzichten⁵⁾.

¹⁾ Abs. 1 gibt eine Neufassung des in § 87 RHO enthaltenen Generalauftrags, der sich jetzt ausdrücklich auf die Überwachung der Wirtschaftsführung erstreckt.

²⁾ Abs. 2 hat in erster Linie klarstellende Bedeutung: Die Zuständigkeit des BRH ist auch dann begründet, wenn Bundesmittel nicht von Bundesstellen unmittelbar ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden, sondern wenn sie, wie es nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes auf großen Gebieten der Fall ist, von außerhalb der Bundesverwaltung stehenden Stellen, besonders von Ländern und Gemeinden verausgabt — oder auch vereinnahmt — werden, sei es, daß diese den Bundeshaushaltsplan ausführen (§ 1 Abs. 2 RWB), sei es, daß sie sonst Bundesmittel verwalten (§ 64 a Abs. 2 RHO, § 2 RRO) oder zur Erfüllung bestimmter Zwecke Bundesmittel erhalten haben (§ 64 a Abs. 1 RHO).

³⁾ Vgl. § 34 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951, BGBl. I S. 955.

⁴⁾ Ein umfassendes, also nicht auf die Verwendung erhaltener Zuschüsse beschränktes Prüfungsrecht bei den Trägern der Sozialversicherung hat früher für den RH nicht bestanden. Seine Einführung rechtfertigt sich durch die Belastungen, die dem Bund auf diesem Gebiet durch Art. 120 GG entstehen; es besteht deshalb nicht, wenn die Versicherungsträger keine Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten. Die Träger der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge (Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) unterliegen der Prüfung ohne diese Einschränkung.

⁵⁾ Das Institut der gemeinsamen Prüfungen hat in der RHO kein Vorbild (vgl. § 1 Abs. 2 der Vorläufigen Haushaltsordnung vom 7. Juni 1950, s. Nr. 2 der Sammlung). Sie greifen Platz, wenn den Ländern im Zusammenhang mit den Fällen der Abs. 2 und 4 eigene Haushaltseinnahmen oder Haushaltsausgaben entstehen oder wenn sie Bundesvermögen und Landesvermögen gemeinsam verwalten. In diesen Fällen würde auch eine Prüfung durch die Landesrechnungshöfe in Betracht kommen, und die gemeinsam mit ihnen durchgeführte Prüfung führt zur Vermeidung von Doppelprüfungen. Darüber hinaus sind gemeinsame Prüfungen allgemein vorgesehen, wenn Bundesmittel durch Länder und Gemeinden verwaltet werden, also ohne Rücksicht darauf, ob Haushaltsmittel der Länder beteiligt sind. Man wird diese Regelung als Auswirkung der durch das Grundgesetz gegebenen Situation ansehen können, daß Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft zwar selbständig und unabhängig sind (Art. 109 GG), daß aber die Länder die Bundesgesetze ausführen (Art. 83 ff), und daß der Bund dabei auf wichtigen

Aufgabengebieten die finanziellen Lasten trägt (Art. 120, 131 GG). Da Art. 114, der die Prüfung durch einen Rechnungshof vorschreibt, die Regelung der Rechnungsprüfung dem Gesetzgeber überlassen hat, hält sich die Ausgestaltung der gemeinsamen Prüfungen im BRHG noch im Rahmen der grundgesetzlichen Ermächtigung. In der Praxis hat die Neuerung zu keinen Schwierigkeiten geführt. Die Art und Weise der Durchführung gemeinsamer Prüfungen regeln die beteiligten Rechnungshöfe durch Vereinbarungen für bestimmte Gebiete allgemein, sonst von Fall zu Fall, soweit nicht der eine Teil auf seine Mitwirkung verzichtet. Als positives Ergebnis der Durchführung gemeinsamer Prüfungen ist übrigens auch der dadurch angeregte Erfahrungsaustausch und eine einheitliche Ausrichtung der Prüfungspraxis zu verzeichnen.

§ 5

Der Bundesrechnungshof und sein Präsident haben innerhalb der Zuständigkeit der Bundesverwaltung außerdem diejenigen Aufgaben durchzuführen, die dem früheren Rechnungshof des Deutschen Reiches, dem Rechnungshof im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und dem Rechnungshof für die britische Zone oder deren Präsidenten in anderen fortgeltenden Vorschriften, Satzungen oder Vereinbarungen übertragen sind.

§ 6

Der Bundesrechnungshof und die obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder können einander durch Vereinbarungen Prüfungsaufgaben übertragen.

Die RHO kennt eine Überlassung von Prüfungsaufgaben auf die Landesrechnungshöfe nicht. Die Neuerung, die in gewissem Sinne im Zusammenhang mit § 4 Abs. 5 und § 10 zu sehen ist, entspricht der Grundtendenz des BRHG, das — anders als die RHO — unmittelbare Beziehungen zwischen dem BRH und den Landesrechnungshöfen herstellt.

Eine Kostenerstattung bei Übernahme von Prüfungsaufgaben ist nicht vorgeschrieben (anders als in § 9).

§ 7

Der Bundesrechnungshof kann mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Stellen Prüfungsaufgaben auch für Länder und juristische Personen des öffentlichen Rechts auf deren Antrag übernehmen.

Auch diese Bestimmung ist gegenüber der RHO neu. Sie ermöglicht es dem BRH, seine Einrichtungen und Erfahrungen öffentlichen Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Verfügung zu stellen, wenn bei diesen Stellen ein Bedürfnis dafür auftritt, z. B. wenn ihnen geeignete Prüfungseinrichtungen fehlen. Bei den juristischen Personen handelt es sich um solche nach Landesrecht, da die unter Bundesaufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ohnehin der Prüfung durch den BRH unterliegen (vgl. Nr. 9 der Sammlung).

§ 8

(1) Der Präsident des Bundesrechnungshofes hat sich auf Ersuchen des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung oder des Bundesministers der Finanzen über Fragen gutachtlich zu äußern, die für die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel in der Bundesverwaltung von Bedeutung sind¹⁾.

(2) Der Präsident des Bundesrechnungshofes kann mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Stellen auch Ländern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf deren Antrag Gutachten erstatten²⁾.

¹⁾ Abs. 1 entspricht inhaltlich dem § 101 RHO, nach dem der Präsident des Rechnungshofes sich auf Ersuchen der Reichsminister oder des Reichstags gutachtlich zu äußern hat. Neuerdings haben die gutachtlichen Aufgaben des Präsidenten des BRH durch seine Berufung zum BWV (Nr. 4 der Sammlung) eine Erweiterung erfahren.

²⁾ Abs. 2 ist dem § 7 nachgebildet.

§ 9

Dem Bundesrechnungshof sind die durch die Übernahme von Prüfungsaufgaben (§ 7) und durch die Erstattung von Gutachten in den Fällen des § 8 Absatz 2 entstehenden Kosten zu ersetzen. Der Bundesrechnungshof kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ausnahmsweise von einer Kostenerstattung absehen.

§ 10

(1) Aus Mitgliedern des Bundesrechnungshofes und der Obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder wird ein Vereinigter Senat gebildet¹⁾.

- (2) Aufgaben des Vereinigten Senates sind¹⁾:
1. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen, die bei Prüfungen in Verfahren nach § 4 Absatz 5 und § 6 auftreten;
 2. die gutachtliche Stellungnahme zu Prüfungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Dem Vereinigten Senat gehören als Mitglieder an²⁾:
1. der Präsident als Vorsitzender, der Vizepräsident, die Direktoren sowie das für haushaltsrechtliche Grundsatzfragen zuständige Mitglied des Bundesrechnungshofes,
 2. die Präsidenten oder Leiter der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder,
 3. das sachbearbeitende Mitglied als Berichterstatter,
 4. ein vom Vorsitzenden bestimmter Mitberichterstatter,
 5. in den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 1 so viel weitere vom Präsidenten des Bundesrechnungshofes zu bestellende Mitglieder des Bundesrechnungshofes, als erforderlich sind, um Zahlgleichheit zwischen den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes und der obersten Rechnungsbehörden der Länder zu erreichen.

Die in Ziffer 1 bezeichneten Senatsmitglieder können sich durch andere Mitglieder des Bundesrechnungshofes, die in Ziffer 2 bezeichneten Senatsmitglieder durch ein anderes Mitglied ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörden vertreten lassen.

(4) Der Vereinigte Senat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen wird das Verfahren durch eine vom Vereinigten Senat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

¹⁾ Der Vereinigte Senat (VS) hat im Gesetz über den Rechnungshof im Vereinigten Wirtschaftsgebiet ein Vorbild. Die Durchführung gemeinsamer Prüfungen und die Übertragung von Prüfungsaufgaben, überhaupt die allen Rechnungshöfen gemeinsame Aufgabenstellung können es mit sich bringen, daß Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten einer maßgeblichen Klärung bedürfen. Für diese Aufgabe ist beim BRH der VS errichtet. Er ist zuständig

a) für die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen bei Prüfungen nach § 4 Abs. 5 und § 6, ferner nach § 20 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951

(BGBl. I S. 779) — Überprüfung der finanziellen Ergebnisse der Überleitung —,

- b) allgemein für die gutachtliche Stellungnahme zu Prüfungsfragen grundsätzlicher Bedeutung.

Die gutachtlichen Stellungnahmen sind im Gegensatz zu den Entscheidungen für die einzelnen Rechnungshöfe nicht bindend.

²⁾ Die Zusammensetzung des VS ist so geregelt, daß bei Entscheidungen zahlenmäßige Parität zwischen BRH und den Landesrechnungshöfen besteht, während bei gutachtlichen Stellungnahmen die Mitglieder aus den Reihen der Landesrechnungshöfe eine knappe Mehrheit stellen. Die Mitglieder des VS sind nicht an Weisungen gebunden, wie aus § 11 Abs. 1 zu entnehmen ist.

In der verhältnismäßig kurzen Zeit seines Bestehens hat der VS noch keine umfangreiche Tätigkeit zu entfalten gehabt. Aber schon das Vorhandensein einer solchen übergeordneten Institution ist geeignet, sich günstig im Sinne einer gleichmäßigen Auslegung und Anwendung der Vorschriften auszuwirken.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Bundesrechnungshofes besitzen richterliche Unabhängigkeit¹⁾. Das gleiche gilt für die dem Vereinigten Senat angehörenden Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder.

(2) Mitglieder des Bundesrechnungshofes im Sinne des Absatz 1 sind der Präsident, der Vizepräsident, die Direktoren sowie die zu Mitgliedern ernannten Ministerialräte. Nur diese sind zuständig für gemeinsame Entscheidungen nach den §§ 126 a bis c der Reichshaushaltsordnung.

(3) Auf die Rechtsstellung der Mitglieder des Bundesrechnungshofes, insbesondere auf ihre Versetzung in ein anderes Amt, ihre Versetzung in den Ruhestand, ihre Entfernung vom Amt und ihre dienstliche Bestrafung sind die für Richter des Obersten Bundesgerichtes geltenden besonderen Vorschriften entsprechend anzuwenden²⁾. § 2 bleibt unberührt.

¹⁾ Nach § 121 RHO sind die Mitglieder des RH unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. § 11 übernimmt ohne sachliche Abweichung die Fassung des Art. 114 GG, wonach die Mitglieder des BRH richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) besitzen.

²⁾ Solange das Oberste Bundesgericht nicht errichtet ist, werden auf die Rechtsstellung der Mitglieder des BRH stattdessen die für die Richter an den oberen Bundesgerichten geltenden Bestimmungen